## Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten · Tecklenburger Kreisblatt

Erscheinungsdatum:

2 0. Dez. 2014

Ausschnitt an: 6//6//





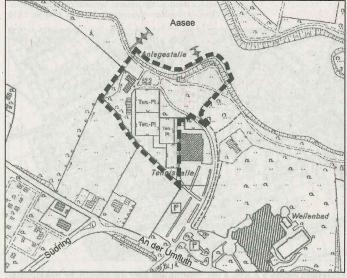
Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 17. Dezember 2014 zum Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee", 10. vereinfachte Änderung; öffentliche Bekanntmachung und Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 den Entwurf zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Aasee" als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Aasee" in der Fassung des Beschlusses vom 12. Dezember 2014 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Aasee" einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekenn-



- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vor-
- schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schrift-lich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begrün-denden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Aasee" wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-

a) eine vorgeschniebene Genemmigung tehn duch die vorgeschniebene Genemmigung in verfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 17. Dezember 2014

Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister

Steingröver